



Information an Knospe- und Hilfsstoffknospe-Futtermittelhersteller

Bio Suisse, FiBL/Futtermittelbeauftragte von Bio Suisse sowie die Kontrollstellen haben die Thematik einer vereinfachten Rezepturmeldung diskutiert und sind zu folgenden Entscheiden gekommen.

Die Futtermöhlen sind weiterhin verpflichtet, Futtermittel, welche **neu** oder **nach Deaktivierung wieder** ins Sortiment aufgenommen werden, **immer zu beantragen**.

Desweiteren sind folgende Änderungen bei bereits lizenzierten Mischfuttermitteln zu melden:

- Änderungen von **konventionellen oder EU-Bio-Rohstoffen** (Neu in der Rezeptur oder veränderte Mengen in der bestehenden Rezeptur)
- Änderungen von **Zusatzstoffen**
- Änderungen von **Produkten aus der Prämix-Liste oder Betriebsmittelliste oder als «interne Komponente angemeldeten Produkte»**
- **Änderungen der Anwendungsempfehlungen**

Neu

Veränderungen der **bestehenden** Anteile von **Knospe-Rohstoffen** (=Einzelfuttermittel, aus welchen das Futtermittel besteht) und **Ersatz** eines **Knospe-Rohstoffes durch einen bzw. andere Knospe-Rohstoffe** in der entsprechenden Rezeptur müssen nicht mehr eingereicht werden, wenn von Bio Suisse das betriebsspezifisch eingereichte **Versionierungskonzept** bestätigt wurde. In diesem Versionierungskonzept muss ebenso berücksichtigt sein, dass die Transparenz/Rückverfolgbarkeit (Versionierung) von nicht «meldepflichtigen Änderungen» gewährleistet ist. Dies ist eine zwingende Voraussetzung für diese Erleichterung.

Wichtig

Reichen Sie bitte Ihre Erläuterungen zur Umsetzung Ihres Versionierungssystems baldmöglichst bei Bio Suisse (katrin.hennig@bio-suisse.ch) ein.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzung, geben wir Ihnen schriftlich die Bestätigung, dass Veränderungen der Rohkomponenten nicht mehr beim FiBL-Futtermittelteam (Futtermittelbeauftragte von Bio Suisse) eingereicht werden müssen.

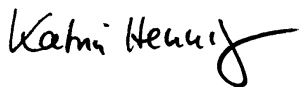
Es gilt das Datum dieser Bio Suisse-Bestätigung.

Hinweise

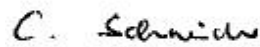
- Bei der Lizenzgesuchseinreichung muss das Futtermittel immer mit einer Identifikationsnummer (z.B. Artikel-Nr.) sowie einer fortlaufenden Nummer (z.B. ID-Nummer/Laufnummer/Versionsnummer) ausgezeichnet werden, damit eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der Rezeptur-Historie jederzeit gewährleistet ist.
- Die praktische Umsetzung des betriebsspezifisch eingereichten und von der Bio Suisse freigegebenen Versionierungskonzeptes wird bei den jährlichen Kontrollen im Unternehmen sowohl in der Rezepturverwaltung als auch in der Systemsteuerung (Produktion) verstärkt überprüft.
- Im Freigabebrief (**neu durch das FiBL erstellt und verschickt**) wird ebenfalls die Identifikationsnummer sowie die fortlaufende Nummer/Versionsnummer angegeben.

- Bio Suisse Freigaben müssen an der Kontrolle vorliegen.
- Keine Produktion vor Freigabe.
- Beim Weiterverkauf von Offenware an Wiederverkäufer, muss die Systematik der Versionierung und der korrekten Deklaration weitergeführt werden.

Freundliche Grüsse
Bio Suisse



Katrin Hennig
TL/ Senior Fachspezialistin QS Verarbeitung & Handel



Dr. Claudia Schneider
Futtermittelbeauftragte von Bio Suisse

Basel, 08.08.2024